



MR Dr. Walter Ruess
Bundesministerium für Finanzen
Abt. V/14
Himmelpfortgasse 4- 8
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 197
A-1045 Wien
Telefon (01) 501-05DW
Telefax (01) 502-06-259
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 23 3700/66-
V/14/97

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Fp 7/98
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl 3739
Datum 23.02.1998

Bundesgesetz über die Novellierung des Pensionskassengesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf weisen wir darauf hin, daß die internationale Entwicklung dahin zielt, die Veranlagungsbestimmungen zu liberalisieren und auf das angloamerikanische Prinzip der „prudent man rule“ überzugehen.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2)

Statt „im zeit- und volumengewichteten Durchschnitt“ sollte es „im zeitgewichteten Durchschnitt“ heißen. Begründung: Einzelne

- 2 -

Jahre könnten sonst in der Berechnung kraß unter- oder überbewertet sein.

Zu § 12 Abs. 4 Z 2

Es wird ersucht, bei dieser Gesetzesnovelle im § 12 Abs. 4 Z 2 vorzusehen, daß analog der Regelung bei betrieblichen Pensionskassen mit Nachschußverpflichtung auch bei betrieblichen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, bei denen der Arbeitgeber eine unbeschränkte Nachschußpflicht hat, ein Absinken unter die 1.000 Anwartschaftsberechtigten-Grenze ermöglicht wird.

Zu Z 6 (§ 25 Abs. 2 Z 2)

Die Anhebung der Mindestgrenzen der dann auf Euro lautenden Veranlagungen, gemäß Abs. 1 Z 1 von 40 auf 50 % ist ein schwerer Eingriff in die aktuelle asset allocation der Pensionskassen und läuft der Liberalisierung der Kapitalveranlagung der letzten Pensionskassengesetzesnovelle zuwider. Daher wird ersucht, die Mindestgrenze bei 40 % unverändert zu belassen.

Zu § 25 Abs. 4 und 5:

Es sollten die Auswirkungen des derzeit geänderten Investmentfondsgesetzes auf die Pensionskassen beachtet werden, zumal ein Großteil der Pensionskassengesetzesnovelle eine Anpassung des Pensionskassengesetzes an das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Investmentfondsgesetz vorsieht. Demzufolge sollten Dach- und Spezialfonds unter bestimmten Bedingungen den Bestimmungen des § 25 Abs. 4 und 5 Pensionskassengesetz unterliegen.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 4 Z 3)

Gemeint ist wohl Z 2 (so auch die EB).

- 3 -

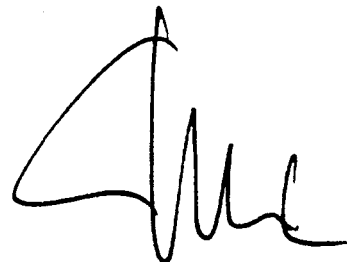
Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare zur Verfügung gestellt werden.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär